



Renorm

ReBlowing®

Ein Kanal zur Verwaltung der Whistleblowing-Meldungen

Gemäß Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001 mit der "Verordnung über die strafrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen, einschließlich solcher ohne Rechtspersönlichkeit", gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000 (G.U. Nr. 140 vom 19. Juni 2001) mit folgenden Änderungen und Ergänzungen", sowie gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 "zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden".

Benutzerhandbuch zur Nutzung des ReBlowing® Portals, von ReNorm G.m.b.H.

V. 1/2024

www.renorm.it/reblowing

Dieser Leitfaden für die Nutzung der ReBlowing-Plattform (www.renorm.it/reblowing), in seiner ersten Version im Juni 2023 von ReNorm S.r.l. zur Verfügung gestellt, enthält ausführliche Informationen zur Verwendung durch Nutzer, die beabsichtigen, Meldungen gemäß des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 231/2001 über „strafrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen, einschließlich solcher ohne Rechtspersönlichkeit“, gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000 (G.U. Nr. 140 vom 19. Juni 2001) und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen sowie der (EU) Richtlinie über den "Schutz von Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden", im öffentlichen und privaten Sektor zu erstatten.

2023 auf der ReNorm Website veröffentlicht

www.renorm.it

Copyright © 2023 ReNorm G.m.b.H.

Diese Publikation darf ganz oder teilweise verwendet oder vervielfältigt werden, vorausgesetzt, dass in jeder Kopie oder Übertragung der folgende Hinweis enthalten ist: "Mit Genehmigung von ReNorm G.m.b.H. verwendet".

Verzeichnis

4

Vorwort

5

Präsentation der Dienstleistung

5

Benutzerhandbuch der ReBlowing © Plattform

9

FAQ ReBlowing ©

12

Kontakte

Vorwort

ReNorm ist eine Gruppe von Fachleuten, die sich auf die Beratung in den Bereichen Datenschutz, 231 und Korruptionsbekämpfung spezialisiert hat. Sie unterstützt die Einhaltung der Vorschriften in Unternehmen, der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Einrichtungen sowie in privaten Unternehmen (weitere Informationen über unsere Dienstleistungen: www.renorm.it).

Als Teil des Dienstleistungsangebots hat ReNorm es für angemessen erachtet, **öffentlichen und privaten Strukturen** - für die der Rechtsrahmen für Whistleblowing gilt – für die Sammlung und für die Verwaltung von Whistleblowing-Meldungen **einen Online-Kanal zur Verfügung zu stellen**. Diese Meldungen können von Whistleblowern gemacht werden, d. h. von Personen, die Verstöße gegen nationales oder EU-Recht aufdecken, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder privater Strukturen schaden und von denen sie in einem öffentlichen oder privaten Arbeitsumfeld erfahren haben.



Innerhalb der öffentlichen Verwaltung ist „Whistleblowing“ ein System zur Korruptionsprävention, das durch das Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012, „*Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung*“ eingeführt wurde. Mit dem Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017, „*Bestimmungen zum Schutz der Verfasser von Meldungen über Straftaten oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben*“, wurde der Schutz von öffentlichen Bediensteten gestärkt, die im Interesse der Integrität der öffentlichen Verwaltung dem Leiter der Korruptionsprävention und Transparenz (RPCT) oder der Nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) oder der ordentlichen Justizbehörde oder der Buchhaltungsbehörde rechtswidrige Handlungen, von denen sie Kenntnis erlangt haben, melden.



Im privaten Sektor können private Unternehmen, Stiftungen und Vereine sowie andere kommerzielle Unternehmen mit privater Rechtspersönlichkeit, die ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesdekret 231/2001 (MOGC 231) eingeführt haben, ebenfalls ein Compliance-Instrument einführen, über das Mitarbeiter oder Dritte (Whistleblower) auf vertrauliche und geschützte Weise etwaige Missstände melden können, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen. Diese Praxis ermöglicht es, Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften, Verbrechen und Fälle von Korruption, Betrug sowie Situationen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit darstellen, zu melden.

Die derzeitigen Vorschriften über die Meldung von Missständen sehen die Aktivierung eines oder mehrerer Kanäle für die Meldung von Missständen vor, und insbesondere muss **mindestens ein Kanal** für die Meldung von Missständen *„geeignet sein, durch computergestützte Mittel die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers zu gewährleisten“*. Aus diesem Grund hat ReNorm beschlossen, ein **computergestütztes Instrument** namens **„ReBlowing“** zu schaffen (ein digitaler Kanal gemäß Artikel 6 Absatz 2-bis des Gesetzesdekrets 231/2001 und den europäischen Rechtsvorschriften zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden), das es Hinweisgebern oder Informanten ermöglicht, ihre Meldungen einzureichen

ReBlowing: ein praktischer, einfacher und sicherer Kanal

ReNorm hat ein computergestütztes Instrument in italienischer und deutscher Sprache (digitaler Kanal gemäß Artikel 6 Absatz 2-bis des Gesetzesdekrets 231/2001 und der europäischen Gesetzgebung zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden) mit der Bezeichnung "ReBlowing" geschaffen, das es Whistleblowern ermöglicht, ihre detaillierten Meldungen über rechtswidrige Verhaltensweisen, die auf präzisen und übereinstimmenden Fakten beruhen, oder über Verstöße, von denen sie aufgrund ihrer Pflichten Kenntnis erlangt haben, einzureichen.



Wieso ReBlowing?



«ReBlowing» wird Einrichtungen zur Verfügung gestellt, die den von ReNorm angebotenen Berichterstattungsdienst erwerben. Es ist ein **praktischer, einfacher und sicherer Kanal**.



«ReBlowing» ist ein **italienisch- und deutschsprachiger Kanal**, der einem breiteren Nutzerkreis zur Verfügung steht. Im Gegensatz zu anderen Plattformen erlaubt "ReBlowing" dem Whistleblower, seine Meldung in seiner Muttersprache zu formulieren.



«ReBlowing» wurde von ReNorm mit Unterstützung der Open Source Content Management System-Plattform WordPress entwickelt. WordPress überträgt keine Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Außerdem befinden sich unsere Server in EU. [Weitere Informationen über die getroffenen TOM's.](#)

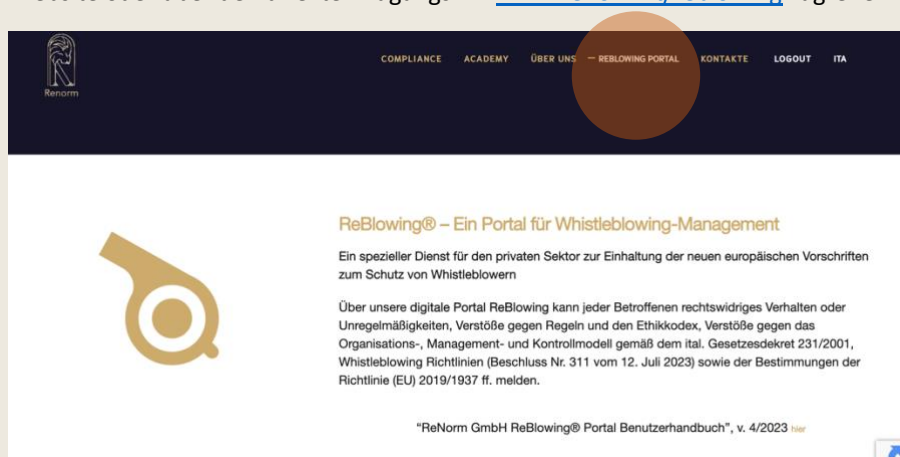


«ReBlowing» garantiert die Vertraulichkeit des Hinweisgebers angesichts möglicher Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung und Sanktionen durch den Arbeitgeber. [Weitere Informationen über die getroffenen TOM's.](#)

Benutzerhandbuch der ReBlowing® Plattform

1 Zugang zur Plattform

Der Nutzer kann über den entsprechenden Bereich ("ReBlowing Portal") unserer Website oder über den direkten Zugangslink www.renorm.it/reblowing zugreifen.

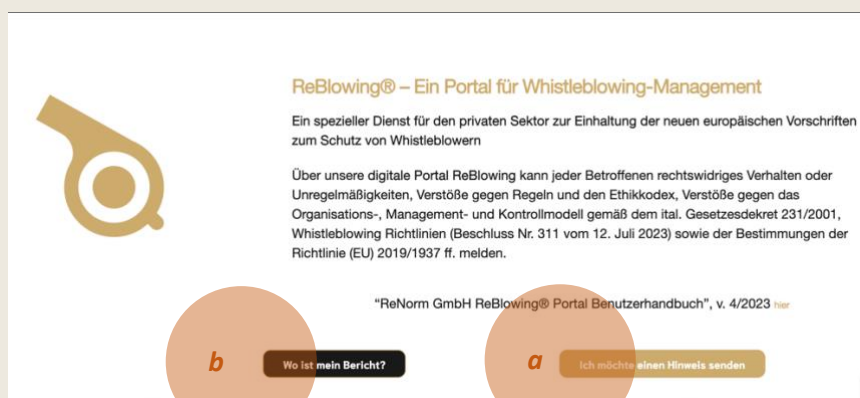


Die Zugangsparameter werden von der Organisation festgelegt, die sich für die Nutzung des ReBlowing-Portals entscheidet. Im Allgemeinen ist der Zugang zum Portal über den direkten Zugangslink möglich, den die Organisation auf ihrer Website bereitstellt.

2 Erster Schritt des ReBlowing-Abschnitts

Innerhalb des ReBlowing-Bereichs kann der Nutzer:

1. Eine **neue Meldung** senden (*a*)
2. **Informationen** zu einer bereits erfolgten Meldung **anfragen** (*b*)

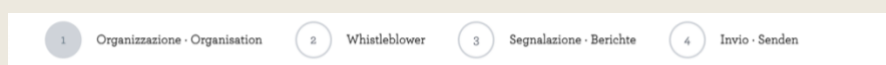


a) **Sendung einer neuen Meldung**

Der Nutzer musste von seinem Arbeitgeber eine 'Notice of Service' erhalten, die die Daten für die Verbindung zum ReBlowing® Portal enthält. Ohne diese Anmeldeinformationen ist es nicht möglich, eine Meldung zu machen. Wenn Sie Ihre Anmeldeinformationen vergessen haben oder nicht wissen, wie Sie sich anmelden können, wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte direkt per E-Mail an uns: reblowing@renorm.it

Alle anderen Personen, die eine Meldung über den vom Inhaber gewählten internen Kanal machen können, finden die Verbindungsdaten auf der Website des Inhabers oder an ihrem Arbeitsplatz in zugänglicher Form. Im Zweifelsfall können Sie sich per E-Mail direkt an uns wenden: reblowing@renorm.it

Sobald er im Besitz des Codes und des Passworts ist, muss der Meldende die folgenden Schritte ausführen::



Die mit * gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.

1

Organisation

Der Hinweisgeber wird die Identifikationsdaten des Unternehmens angeben, an das die Meldung gerichtet ist (Unternehmensname und MwSt.-Nr. - C.F.). Bitte schreiben Sie die MwSt.-Identifikationsnummer "korrekt".

2

Whistleblower

Dem Hinweisgeber steht es frei, die Meldung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften "anonym" abzugeben oder die zur Identifizierung seiner Person erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Meldende muss eine E-Mail-Adresse angeben, um eine Bestätigung mit dem Ergebnis des Meldeverfahrens, einer Zusammenfassung und einem Identifikationscode (ID) der Meldung zu erhalten. Die ID ermöglicht es dem Melder, den Status seiner Meldung zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen. Bitte lesen Sie die ReNorm-Richtlinien.

Der Hinweisgeber muss außerdem angeben, ob er "mit der Offenlegung seiner Identität gegenüber anderen Personen als denjenigen, die für die Entgegennahme oder Weiterverfolgung des Hinweises zuständig sind, einverstanden ist". Entscheidet sich der Meldende, einer solchen Verarbeitung nicht zuzustimmen, wird der Bericht nur an die autorisierte dritte Person (ReNorm als externer Auftragsverarbeiter) und den internen Beauftragten oder Vermittler weitergegeben.

Es ist möglich, über das ReBlowing-Portal zu beantragen, Whistleblowing-Meldungen mündlich abzugeben. In diesem Fall setzt sich der Whistleblowing-Beauftragte (ebenfalls über ReNorm) mit dem Whistleblower in Verbindung, um innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Antrags ein persönliches Treffen zu vereinbaren.

Zu diesem Zweck sollte der Hinweisgeber (aus dem Dropdown-Menü) die Meldemethode auswählen.

Der Whistleblower kann auch beschließen, eine bereits abgegebene, aber noch nicht bearbeitete Meldung zu ergänzen. In diesem Fall wird der Hinweisgeber gebeten, das Portal zu nutzen, um mit dem Beauftragten für die Meldung oder dem externen Hinweisgeber zu kommunizieren. In jedem Fall erhält der Whistleblower, der eine bestehende Meldung integriert, eine Bestätigung, dass die Meldung übernommen wurde, sowie einen zusätzlichen ID Code für die Integration.

3 **Berichte**

Der Whistleblower ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu übermitteln (*Pflichtfelder):

- eine Zusammenfassung der überprüften Fakten
- das mutmaßliche Datum, an dem der Sachverhalt nach Ansicht des Hinweisgebers eingetreten ist

Alle übrigen Felder sind optional. Der Hinweisgeber kann seinem Bericht Dokumente beifügen (maximale Dateigröße: 128 MB).

4 **Die Sendung**

Der Whistleblower erhält vor der Meldung einen Überblick über alle Informationen und Daten, die während des Erfassungsverfahrens übermittelt wurden. Dem Whistleblower wird automatisch eine Mitteilung mit der ID der Meldung und allen bereitgestellten Informationen zugesandt. Der Standardzeitrahmen beträgt 7 Tage. In unserem Fall erfolgt die Bestätigung der Meldung automatisch.

ReNorm stellt designierten Whistleblowern (ReBlowing Limited) einen Bereich zur Verfügung, der der autonomen Verwaltung von Meldungen dient. Sollte ReNorm die Meldung jedoch (in Absprache mit der Organisation) innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Meldung verwalten, wird sie die verschlüsselte Meldung (Zusammenfassung und Anhänge, falls vorhanden) an die für die Verwaltung zuständige Person weiterleiten, die dem Hinweisgeber eine Mitteilung zukommen lässt, sobald die zu prüfende Situation bewertet und analysiert worden ist. Wie bereits erwähnt, kann die Verwaltung dieser Tätigkeit - auf Wunsch des für die Verarbeitung Verantwortlichen - ReNorm übertragen werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird der Hinweisgeber gebeten, den per E-Mail erhaltenen ID aufzubewahren.

FAQ ReBlowing® - Kunden

Hier sind die wichtigsten Fragen, die uns auf unserem ReBlowing Portal gestellt werden. Wenn Sie Ihre Antwort hier nicht finden können, bedeutet das nicht, dass wir keine haben.

Kontaktieren Sie uns!

Warum ReBlowing verwenden?

ReBlowing ist ein sicheres, zweisprachiges und benutzerfreundliches Portal sowohl für öffentliche Verwaltungen als auch für private Unternehmen, die es nutzen möchten. Wir bieten eine Komplettlösung, mit der Ihre Organisation alle Anforderungen der (EU-)Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern erfüllen kann.

Was ist ReBlowing?

Unser Portal ermöglicht es jeder Organisation, ob klein oder mittelgroß, ihren Mitarbeitern und Stakeholder einen computergestützten Kanal für die sichere Erfassung von Berichten über mutmaßliches Fehlverhalten zur Verfügung zu stellen, ohne dass es zu Vergeltungsmaßnahmen kommt, wie es die geltenden Rechtsvorschriften vorsehen.

An wen ist ReBlowing gerichtet?

An öffentliche und private Einrichtungen mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Im Besonderen. Unser Portal kann von jeder öffentlichen oder privaten Einrichtung mit Sitz auf italienischem Staatsgebiet genutzt werden, die ihren Mitarbeitern und Interessenvertretern einen computergestützten Kanal zur Verfügung stellen möchte, über den Meldungen über mutmaßliches Fehlverhalten auf sichere Weise und ohne Vergeltungsmaßnahmen, wie in der geltenden Gesetzgebung vorgesehen, gesammelt werden können. ReBlowing entstand insbesondere aus dem Bedürfnis vieler öffentlicher und privater Einrichtungen in der Autonomen Provinz Bozen, den Mitarbeitern und anderen Stakeholdern einen zweisprachigen (IT - DE) Kanal zur Verfügung zu stellen.

Ist die Installation von ReBlowing erforderlich??

Auf keinen Fall! ReBlowing ist ein Online-Portal. Über die Website www.renorm.it/reblowing können die Nutzer ihren Bericht erstellen, ohne irgendeine Software installieren zu müssen.

Was ist mit Datenschutz?

ReBlowing wurde von ReNorm entwickelt, einem Unternehmen, das sich auf die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen zur Unterstützung öffentlicher und privater Unternehmen spezialisiert hat. ReNorm agiert als Auftragsverarbeiter für die personenbezogenen Daten, die über das ReBlowing Portal gesammelt und verarbeitet werden. Die Verantwortlichkeit der Datenverarbeitung liegt bei dem Kunden, der unseren ReBlowing-Service in Anspruch nimmt (siehe Nutzungsbedingungen, Version 1.0).

ReNorm, als Auftragsverarbeiter hat den Nutzern und seinen Kunden die Liste der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung gestellt ([link](#)).

ReBlowing funktioniert nicht. An wen können sich die Nutzer wenden?

Wie in unseren Nutzungsbedingungen festgelegt, kann der Nutzer im Falle einer Fehlfunktion unseres Portals den ReBlowing-Support in Anspruch nehmen, der in italienischer und deutscher Sprache per E-Mail [reblowing@renorm.it] mit einer Antwortzeit von 48 Arbeitsstunden zur Verfügung steht. Ein Telefonservice ist ebenfalls verfügbar [+39 0471 188 2777], nur in italienischer Sprache, von 10:00 bis 12:00 Uhr von Montag bis Freitag, außer an Feiertagen/Betriebsferien.

Bitte beachten Sie, dass das Portal aus technischen Gründen nicht funktionieren kann. In diesem Fall wird ReNorm - soweit möglich - die Organisationen benachrichtigen und sie - öffentlich auf dem Portal selbst - auffordern, es zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu versuchen.

Ich verstehe das Berichtsverfahren nicht: An wen richtet sich der Bericht?

Der Bericht geht direkt an ReNorm und, falls gewünscht, an den von der Organisation ernannten Whistleblowing-Beauftragten. Je nach der mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Dienstleistung kann ReNorm auf eine der folgenden Arten vorgehen:

A. Direkte Bearbeitung des Berichts (Full ReBlowing Service)

In diesem Fall bewertet ReNorm den erhaltenen Bericht und legt gemeinsam mit dem Kunden die durchzuführenden Aktivitäten fest (z.B. die Einleitung von Maßnahmen zur Lösung des Problems). In jedem Fall wird der von ReNorm gesammelte Bericht zusammen mit dem Kunden bewertet und analysiert. Der Bericht wird ausschließlich an die vom Kunden benannte Person weitergegeben, die gemäß Artikel 2 des Codice Privacy bevollmächtigt ist.

Vor der Übertragung des Berichts verschlüsselt ReNorm das Dokument und erstellt ein Passwort für den Zugriff darauf. Si tratta di una misura di sicurezza dettata anche dall'obbligo di conservazione delle stesche per 5 anni.

B. Direkte Übermittlung des Berichts an die Referenzzahl (Limited ReBlowing Service)

In diesem Fall hingegen sammelt ReNorm die Meldung und stellt den Inhalt des Berichts dem designierten Hinweisgeber (d.h. der vom Kunden mit der Bearbeitung des Berichts beauftragten Person (Mitglieder des SB, Antikorruptionsbeauftragter, Leiter der Innenrevision)) über das ReBlowing-Portal zur Verfügung. In diesem Fall kann der designierte Hinweisgeber unabhängig mit dem Whistleblower interagieren.

Ich bin die Kontaktperson und habe das Passwort zum Öffnen des Berichts nicht erhalten. Was kann ich tun?

Wie in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt, wenden Sie sich bitte an unseren Kundendienst, wenn die betreffende Person das verschlüsselte Dokument oder das Passwort nicht erhält oder keinen Zugang zum geschützten Bereich hat. Der ReBlowing-Support ist in italienischer und deutscher Sprache per E-Mail [reblowing@renorm.it] mit einer Antwortzeit von 48 Arbeitsstunden erreichbar.

Kann ich ReNorm beauftragen, den Bericht zu bearbeiten?

Wenn der Kunde den Full ReBlowing Service in Anspruch genommen hat, kann ReNorm die notwendige Unterstützung bei der Bearbeitung des Berichts leisten. Dieser Dienst kann jederzeit gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anspruch genommen werden.

**Für weitere Informationen und Einblicke
nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.**

Unsere Berater werden Ihnen gerne helfen



Renorm

UNSER SITZ

Renorm G.m.b.H.

Schlachthofstraße Nr.50,

I-39100 Bozen

reblowing@renorm.it

Tel. +39 0471 1882777

www.renorm.it

